

Nachrichten

### Lüftungsanlagen regelmäßig warten

Auch in vielen modernen Wohnhäusern gibt es inzwischen Lüftungsanlagen, die für den gesamten Luftaustausch im Gebäude sorgen. Mit ihnen kann man ohne händisches Fenster-

öffnen die Innenluft austauschen. Solche Anlagen brauchen eine regelmäßige Wartung. Der Verband Privater Bauherren rät, die Rohre ein- bis zweimal im Jahr zu prüfen oder ein Fachunternehmen damit zu beauftragen. Die Filter müssen meistens deutlich häufiger ausgetauscht werden. „Alles andere ist ungesund“, heißt es von den VPB-Bausachverständigen. Denn in schlecht gewarteten Filtern sammeln sich mit der Zeit Keime und Schadstoffe an, die immer wieder in die Innenräume gelangen. Das kann für empfindliche Menschen ernsthafte gesundheitliche Folgen haben.



Die Rohre und Filter müssen kontrolliert werden. Foto: dpa

### Herbstpflanzen im Gemüsebeet

Es gibt auch im Herbst noch Nachschub fürs Gemüsebeet. Die Bayerische Gartenakademie rät, beim Abernten und Entfernen von Sommergemüsepflanzen die Lücke mit Pflücksalat, Endivien oder Batavia-Salat zu belegen. Auch Chinakohl, Zuckerhut und Spinat eignen sich. Bleiben die Temperaturen lange warm und gibt es Niederschläge, können die Salate noch große Köpfe bilden. Chinakohl und Zuckerhut wachsen oft noch im November weiter, denn sie

vertragen die Kälte. Empfindliche Pflücksalate und Endivien sollte man bei Frost mit einem Vlies schützen. Alternativ lassen sich die Lücken im Gemüsebeet mit Gartenkresse und Salatrauke oder Frühjahr- und Herbstsorten von Radieschen füllen. Ihre Aussaat jetzt hat einen Vorteil gegenüber der Sommer-Bepflanzung: Erdflöhe sind an den kühler werdenden Tagen und Nächten nicht mehr so aktiv und fressen nicht die Blätter auf.



Chinakohl hält Kälte aus und kann auch nach der Sommersaison noch zu respektablem Größe anwachsen. Foto: dpa

### Preiswert: aufbereitete Matratzen

Wer eine Matratze fürs Bett kauft, kann darauf oft über lange Zeit zur Probe liegen. Doch das ist in den meisten Fällen alles andere als ein nachhaltiges Angebot. Denn wird die Matratze nach einem Monat, sechs Wochen oder gar 100 Tagen Probezeitraum zurückgegeben, erhält sie selten eine Chance auf Wiederverwertung. Darauf weist der TÜV Süd hin. Die meisten Anbieter entsorgen demnach die zurückgegebenen Produkte. Nur selten werden die Matratzen als B-Ware zum vergünstigsten Preis oder an Sonderpostenhändler abgegeben. Auch als Spende gehen die Matratzen selten

an gemeinnützige Organisationen. Der TÜV rät daher Verbrauchern, aus ökologischen Gründen bei den Anbietern nachzufragen, wie die Matratze im Fall einer Rückgabe verwertet wird. Unternehmen, die ihren Matratzen nach so einem kurzzeitigen Einsatz eine zweite Chance geben, desinfizieren diese nach Rückgabe und beziehen sie zum Beispiel auch mit einem fabrikneuen Bezug. Sie werden teils um eini- ges günstiger als die unbenutzten Matratzen verkauft – solch eine aufbereitete Matratze zu kaufen, ist also zugleich ein Nachhaltigkeits- und ein Spartipp.

### Helfer nicht gesetzlich unfallversichert

Wer in der Familie auf dem Bau aushilft, steht nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das entschied das Thüringer Landessozialgericht in einem Urteil vom 16. September 2021 (Az: L 1 U 342/19). In dem konkreten Fall hatte ein Mann seinem Bruder beim

Gerüstabbau auf dessen Grundstück assistiert. Dabei verletzte er sich an einem Fuß. Die Unfallkasse weigerte sich, dies als Arbeitsunfall anzuerkennen, woraufhin der Mann klagte. Das Landessozialgericht gab der Unfallkasse recht. Zwar können arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten unter dem Schutz der Unfallversicherung stehen, auch wenn kein Arbeitsverhältnis besteht. Doch in diesem Fall sei die Tätigkeit nicht arbeitnehmerähnlich, sondern im Rahmen familiärer Verpflichtungen ausgeübt worden und damit eine „übliche Hilfestellung“ von überschaubarem Umfang gewesen.



Wenn Angehörige helfen, sind sie nicht gesetzlich unfallversichert. Foto: dpa



## Fremdes Obst nicht ohne Erlaubnis sammeln Verlockende Früchte – Ernte mit Regeln

Stopp! Vor dem Pflücken von Früchten, die an den Bäumen anderer Menschen hängen, muss unbedingt der Eigentümer um Erlaubnis gebeten werden. Foto: IMAGO/Christophe Papke

Die Natur bietet gerade eine ganze Palette an erntereifen Früchten. Unter anderem Äpfel, Birnen, Pflaumen, Brombeeren, Hasel- und Walnüsse kann man im September ernten. Doch wo darf man einfach zugreifen? Wann begeht man eine Straftat, wenn man einen Apfel vom falschen Baum nimmt?

► **Schritt eins:** Mandy Rüttershoff-Hahn, Fachanwältin für Agrarrecht, empfiehlt, zunächst zu klären: Wo befindet sich der Baum oder der Strauch? Darf man die Fläche betreten? Ein Betretungsverbot sei außerhalb bebauter Ortschaften optisch nicht immer erkennbar. Lläuft rund um das Areal ein Zaun, deutet vieles darauf hin, dass die Eigentümer nicht möchten, dass die Fläche betreten wird.

Auch Naturschutzgebiete darf man häufig nicht betreten. „Sie sind mit Hinweisschildern gekennzeichnet. Auf ihnen finden sich auch Verhaltensregeln“, sagt Silvia Teich vom Naturschutzbund Deutschland (Nabu).

► **Schritt zwei:** Darf jeder sich nehmen, was hier wächst? Grundsätzlich darf man laut Anwältin Rüttershoff-Hahn erst einmal gar nichts nehmen, schließlich gehören einem die Fläche und die Pflanzen nicht. Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen.

So ist im Bundesnaturschutzgesetz geregelt, dass jeder wild lebende Pflanzen, und Früchte „in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf“ sammeln darf. Wichtig ist also die Unterscheidung, ob beispielsweise ein Obstbaum angebaut wurde oder wild wächst.

Ein einzelner Baum, der zwischen anderen Pflanzen wächst, lebt laut Rüttershoff-Hahn höchstwahrscheinlich wild. „Wenn ich aber einen Bereich habe, wo nur Obstbäume sind, dann spricht viel für eine Streuobstwiese, die jemand angelegt hat“, sagt sie. Bei so einer Kultur muss schon wegen eines einzelnen Apfels um Erlaubnis gefragt werden.

Eigentümer können zum Beispiel Landwirte oder die

Gemeinde sein. Im Zweifel kann laut Rüttershoff-Hahn bei der Gemeinde nachgefragt werden, wem die Bäume gehören, und dort eine Erlaubnis eingeholt werden. Die Website [www.mundraub.org](http://www.mundraub.org) listet Flächen auf, für die Eigentümer Genehmigungen zum Sammeln erteilt haben.

► **Schritt drei:** Wie viel darf man nehmen und worauf ist zu achten? Wie hoch der im Bundesnaturschutzgesetz erwähnte persönliche Bedarf ist, ist laut Rüttershoff-Hahn im Gesetz nicht weiter fest-

gelegt. Sie appelliert, sich bei der Menge an eine haushaltsübliche Mahlzeit zu halten und sich zu fragen: „Würde ich es als Eigentümer gut finden, wenn andere sich in dem Umfang bedienen?“

Das gilt ihr zufolge nicht nur für wild lebende Pflanzen. Auch bei Kulturen, für die der Eigentümer eine Sammelerlaubnis ausgestellt hat, sollte ein gewisses Maß nicht überschritten werden. Schließlich ist beispielsweise ein Landwirt auf den Ertrag seiner Bäume angewiesen.

Verboten ist es, gesammelte Früchte zu verkaufen.

Silvia Teich rät zur Vorsicht bei der Ernte: „Unbedingt schonend ernten, keine Zweige abrupfen.“ Auch abschneiden sollte man laut Rüttershoff-Hahn nichts, da das keine pflegliche Entnahme wäre, wie es das Gesetz vorsieht.

► **Nachbarbäume:** „Wenn der Nachbar einen Obstbaum hat, der in den eigenen Bereich herübberragt, und da fallen Früchte auf das eigene Grundstück, dann darf man die nehmen“, so Anwältin Rüttershoff-Hahn. Eine noch am Baum befindliche Frucht zu pflücken oder mittels Schütteln nachzuhelfen, ist davon nicht gedeckt.

Wer ohne Erlaubnis einen Apfel von einer bewirtschafteten Streuobstwiese nimmt, begeht einen Diebstahl. Bei einem Diebstahl weniger Äpfel handelt es sich in der Regel um einen Diebstahl geringwertiger Sachen, sofern das Gestohlene insgesamt einen Wert von 50 Euro nicht übersteigt.



Fallobst auf öffentlich zugänglichen Flächen darf in haushaltsüblichen Mengen gesammelt werden. Foto: dpa

### Grenzen fallen ab Januar für Frührentner weg

## Mehr hinzuverdienen im Alter

Die Jahre 2020, 2021 und 2022 waren in Sachen Hinzuverdienstmöglichkeiten im Alter bislang Ausnahmen. 2020 durften jene, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, bis zu 44 590 Euro hinzuverdienen. In den beiden Folgejahren waren und sind es je 46 060 Euro.

Beispiel: Jemand erhält 1500 Euro Bruttorente und hat im Jahr 50 060 Euro dazuzuerdient. Dann lagen die Zusatzeinkünfte 4000 Euro über dem Betrag, bis zu dem nicht gekürzt wird. 40 Prozent davon wären 1600 Euro im Jahr, also rund 133 Euro im Monat. Die monatliche Rente wäre also von 1500 auf 1367 Euro geschrumpft. Die Erhöhung der Verdienstgrenzen galt und gilt nicht für Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten.

Bis 2020 galt für langjährig Versicherte eine Hinzuverdienstgrenze von 6300 Euro pro Jahr. Das sind jene, die auf mindestens 35 Beitrags-

jahre kommen und mindestens fünf Jahre Wartezeit aufweisen. Sie können mit 63 in Rente gehen – mit Abschlägen. Wenn man früher zu dieser Rente mehr als 6300 Euro pro Jahr dazuzuerdient hat, wurden die Alters-einkünfte um 40 Prozent des über dem Freibetrag liegenden Wertes gekürzt. Beispiel: Jemand hat 1500 Euro Rente im Monat erhalten und pro

Jahr 9000 Euro dazuzuerdient. Das waren dann 2700 Euro über dem Freibetrag. 40 Prozent davon sind 1080 Euro, was 90 Euro pro Monat entspricht. Die Rente schrumpfte also von 1500 auf 1410 Euro im Monat.

Dazu kam der Hinzuverdienstdeckel: Überstieg das Einkommen aus dem Nebenjob mit der gekürzten Rente das höchste Einkom-

men, das die Person in den vergangenen 15 Jahren erzielt hatte, wurde der Verdienst, der über diesem Topwert lag, komplett auf die Rente angerechnet. Das pasierte umso leichter, je niedriger die gesetzliche Rente und je höher das Zusatzeinkommen war.

Das ändert sich nun alles radikal: Für Frührentner fallen ab Januar 2023 die Hinzuverdienstgrenzen weg. Auch Bezieher von Erwerbsminderungsrenten sollen nun mehr dazuzuerdienen können, so das Bundessozialministerium. Die Hinzuverdienstgrenze gilt bisher nur für jene, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben. Regelaltersrentner dürfen schon jetzt unbegrenzt dazuzuerdienen. Beiträge zur Rentenversicherung müssen sie nicht mehr zahlen. Allerdings zahlen arbeitende Rentner im Zweifel auch mehr Steuern und müssen mehr an die Krankenkassen überweisen.



Wer im Alter zusätzlich zur Rente noch ein Einkommen erarbeitet, profitiert vom Wegfall der früheren Grenzen. Foto: IMAGO/Future Image

## Familie kann über 1000 Euro pro Jahr sparen

Mit vielen kleinen Tricks lassen sich Strom- und Heizkosten um über 1000 Euro im Jahr senken. Welche Spartipps etwas bringen und wie viel Ersparnis dabei herauskommt, zeigen Berechnungen und Analysen der Stiftung Warentest. Die Bei-

spielfamilie kommt im Jahr auf eine Ersparnis von 1074 Euro.

Wo am meisten verbraucht wird, lässt sich auch am meisten sparen: beim Duschen und Heizen. Die dreiköpfige Beispielfamilie steigt auf einen Sparduschkopf um. Durch ihn laufen nur

noch 7 anstatt 14 Liter pro Minute. Die Duschzeit wird um ein paar Minuten verkürzt. Das spart im Jahr 2633 Kilowattstunden Strom. Jeder duscht ein Grad kühler, und die Familie kommt insgesamt auf eine Ersparnis von 707 Euro im Jahr.

Um die Heizkosten zu sen-

ken, setzt die Beispielfamilie programmierbare Thermostate ein. Nachts und wenn niemand zu Hause ist, wird die Temperatur gedrosselt. Durch eine zeitweise um 4 Grad niedrigere Temperatur sparen sie 7 Prozent der Heizkosten und damit etwa 95 Euro. Diese Umstellung

lohnt sich in einer ungedämmten Wohnung noch mehr als im isolierten Neubau. Zusammen mit weiteren Maßnahmen, wie der Nutzung des Ökoprogramms der Waschmaschine und dem Backen mit Umluft, spart die Familie schließlich 1074 Euro im Jahr.